

Rheinbach, den 23.02.2015

Haushaltsrede
Einbringung Haushaltsplan 2015 mit HSK bis 2025
am 23.02.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
meine Damen und Herren,

mit dem heute vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2015 erhalten Sie auch die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2013, durch das es erstmals nach 2002 gelungen ist, eine Genehmigung der Haushaltssatzung zu erlangen.

Die Ursachen der Finanzkrise werden jährlich im Vorbericht aufgezeigt. Neben dem Finanzbedarf für die Aufgabenerfüllung der Stadt und zur Aufrechterhaltung der guten Infrastruktur sind insbesondere stetig steigende Transferaufwendungen im Bereich der Sozialausgaben und die fortgesetzte Übertragung immer neuer Aufgaben durch den Bund und das Land der Grund dafür, dass sich die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen bis heute nicht geschlossen hat.

Die bundesweiten Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) wiesen in den ersten drei Quartalen 2014 in der Abgrenzung der Finanzstatistik ein Defizit in Höhe von 2,6 Mrd. Euro aus. Das aktuelle Defizit überstieg somit das Defizit des ersten bis dritten Quartals 2013 um 1,5 Mrd. Euro. Einen großen Anteil am bundesweiten Defizit tragen die Städte und Gemeinden in NRW.

Ich möchte Ihnen aber auch einige Beispiele für die Rahmenbedingungen und Entwicklungen nennen, unter denen der städtische Haushaltplanentwurf 2015 mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgestellt wurde.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat sich vom 04. bis zum 06. November 2014 in Wismar mit den **Steuereinnahmen** in den Jahren 2014 bis 2019 befasst.

Das zentrale Ergebnis: Die Steuereinnahmen der deutschen Kommunen werden in den nächsten Jahren geringer ausfallen als noch bei der Mai-Steuerschätzung angenommen. Die Korrekturen bei den kommunalen Steuereinnahmen fielen größer aus als die Reduzierungen bei den Einnahmeerwartungen für Bund und Länder. Gerade für Städte und Gemeinden stellen die Ergebnisse der Steuerschätzung eine weitere Belastung ihrer Konsolidierungspläne dar.

Am 12.12.2014 trafen sich die Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin zum Thema „**Der Länderfinanzausgleich und die Zukunft des Solidaritätszuschlags**“. Bund und Länder haben die Weiterführung des Solis nach 2019 fest im Blick und streiten nur noch über die Umsetzung. Die bisherigen Informationen für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten führten dazu, dass eine Fortsetzung des Solidarbeitrages über 2019 hinaus nicht eingeplant wurde. Sollte der Solidarbeitrag auch für die Städte und Gemeinden fortgeführt werden bleibt nur zu hoffen, dass bei der Neuordnung des Finanzausgleichs die Notsituation der Städte und Gemeinden Berücksichtigung findet.

Ab 2020 wirkt die sogenannte **Schuldenbremse** auf den Landeshaushalt. Was das für die Städte und Gemeinden bedeutet, bleibt zunächst abzuwarten.

Der **Koalitionsvertrag** der Regierungsparteien des Bundes sieht **Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Kommunen** vor. Bereits vor Inkrafttreten des in diesem Zusammenhang geplanten Bundesteilhabegesetzes sollte eine kommunale Finanzentlastung in Höhe von 1 Mrd. € pro Jahr je hälftig durch eine Anhebung des Bundeanteils an den Kosten der Unterkunft und durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils erreicht werden. Diese Anhebung beträgt für Rheinbach 90 T€.

Die Umsetzung des **Kinderförderungsgesetzes** führt trotz des Konnexitätsgebotes zu einer Belastung der betroffenen Kommunen.

2013/2014 erfolgte eine Anpassung der Kindpauschalen im Rahmen der Regelförderung. Es ist jedoch nach wie vor strittig, ob die Höhe der Ausgleichszahlungen den tatsächlichen Mehrkosten entspricht.

Aber nicht nur die Finanzierung der laufenden Kosten stellt sich als Problem dar: Die Höhe der Investitionskostenzuschüsse entspricht nicht den tatsächlichen Kosten für die Schaffung von U-3-Plätzen. Perspektivisch wird die gesellschaftliche Entwicklung einen wachsenden Bedarf nach U-3-Plätzen mit sich bringen und somit weitere Investitionen der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Tageseinrichtungen erfordern. Es bleibt zu hoffen, dass Bund und Land sich der Gesamtverantwortung stellen und die Zuwendungen in diesem Bereich nicht reduzieren oder gar einstellen.

Beim Anspruch auf einen **Kindergartenplatz und die U-3 Betreuung** ist zu berücksichtigen, dass neben der Erfüllung des Raumbedarfes und den damit verbundenen Folgekosten sich ein steigender Trägeranteil für die Stadt ergibt.

Am 01.01.2012 trat das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft. Aus diesem Gesetz ergeben sich zahlreiche weitere Aufgaben für das Jugendamt. Es ist unverändert davon auszugehen, dass nur zu einem geringen Anteil eine dem Konnexitätsgebot entsprechende finanzielle Ausgleichsleistung erfolgt. So wird auch diese qualitative und quantitative Aufgabenvermehrung zu Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten, führen.

Ebenfalls in 2011 wurde das Gesetz zur Änderung des **Vormundschafts- und Betreuungsrechts** durch den Bundestag beschlossen. Dies führte zu einem höheren Personalbedarf in diesem Bereich.

Eine weitere Belastung des städtischen Haushalts wird sich durch die Umsetzung des **9. Schulrechtsänderungsgesetzes** ergeben. Zur Umsetzung der Regelungen zur **Inklusion** müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor. So wird die Stadt Rheinbach Anfang 2015 einen pauschalen finanziellen Ausgleich von fast 50.000 € für Sachkosten, bauliche Maßnahmen und den Einsatz nicht-lehrenden Personals zur Unterstützung der Schulen erhalten. Es ist davon

auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssen von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den **Tageseinrichtungen für Kinder** wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach einhelliger Meinung der Träger der Einrichtungen deckt die höhere Kindpauschale nicht die Kosten für

- den höheren laufenden Aufwand (insbesondere Personal) und erst recht nicht für
- perspektivisch notwendige Umbaumaßnahmen.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden konnte erreicht werden, dass zum 01.06.2015 eine Überprüfung der Kostenpauschalen erfolgt.

Die Zahl der **Flüchtlinge und Asylbewerber** steigt weiterhin an. Die Zahl derjenigen Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen ist im Dezember 2014 auf 137 gestiegen.

Die Zahlen werden weiter ansteigen. So gab es im Januar 2015 bereits 11 Neuzuweisungen.

Damit verbunden ist der Anstieg von Ausgaben zur Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe.

Darüber hinaus sind die Flüchtlinge unterzubringen. Die Kommunen haben gemäß Flüchtlingsaufnahmengesetz eine entsprechende Unterbringungsverpflichtung. Die Kosten hierfür hat die Kommune zu tragen. Die Aufnahmekapazitäten in den städtischen Übergangsheimen für Asylbewerber- und Aussiedler sind erschöpft. Es muss daher auf alternative Unterkünfte zurückgegriffen werden. So erfolgt eine Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften und in weiteren städtischen Liegenschaften. Da aber auch diese Kapazitäten erschöpft sind, ist die Anmietung von Gebäuden erforderlich. Ein Objekt konnte bereits für die Dauer eines Jahres angemietet und dort rund 35 Personen untergebracht werden. Bezüglich eines weiteren Objektes steht die Verwaltung in Verhandlungen. Daneben erfolgt im akuten Bedarfsfall auch eine vorübergehende Unterbringung in Hotels. Als weitere Maßnahme wurde Kontakt mit Anbietern von Wohncontainern aufgenommen. Die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern werden somit ansteigen. Dies betrifft auch einen Anstieg der Kosten für die Ausstattung der Unterkünfte, die Bewirtschaftung und Unterhaltung.

Um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Aufgabenbereich der Unterbringung aufrecht zu erhalten und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewähren, ist der stundenweise Einsatz eines Hausmeisterdienstes und eines Sicherheitsdienstes erforderlich. Auch dies bedeutet Mehrausgaben.

Den Mehrausgaben stehen Einnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gegenüber. Für den Personenkreis (nach § 2 FlüAG) erhält die Stadt Rheinbach derzeit pauschalierte Landeszuweisungen. Diese werden jedoch weiterhin die entstehenden Ausgaben nicht decken. Gründe hierfür sind z.B.:

- Die Ermittlung und Festsetzung der jährlichen Pauschale erfolgt nach den Fallzahlen zum Stichtag 01.01. Damit wird die im Laufe des Jahres steigende Personenzahl nicht berücksichtigt
- Bei der Ermittlung der Pauschale (und auch der Aufnahmequote) werden die sogenannten „Geduldeten“ nicht mitgezählt. Die Gemeinden müssen für die Betroffenen jedoch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen.
- Eine Anpassung der Landespauschale ist bislang nicht vorgesehen.
- Auch die gewährte pauschale Sonderzahlung nach § 4 b FlüAG und die Entlastungsmittel des Bundes werden nicht ausreichen, um die entstehenden Ausgaben zu decken.

Im Vorbericht 2014 habe ich das Thema **Abrechnung der Einheitslasten** erläutert. Die Bezirksregierung Köln hat die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vorgenommen. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt rd. 295 T€, die bei der Berechnung der Steuerkraft im GFG 2015 angerechnet wird. In gleicher Weise wird auch, bei der Kreisumlage verfahren.

Aufgrund

- der gestiegenen Steuerkraft der Stadt vor allem im Bereich der Gewerbesteuer und
- inklusive der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) für die Jahre 2007 bis 2011 sowie
- der erneuten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen

erhält die Stadt Rheinbach ab 2015 keine **allgemeinen Schlüsselzuweisungen** mehr.

Eingeplant waren nach der Finanzplanung im HSK für 2015 rd. 870.000 €. 2014 hat die Stadt noch 846.553 € erhalten.

Der Erwähnung wert scheint mir auch noch einmal der Hinweis zu sein, dass die Städte und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen erhalten im Wege der **Solidarumlage** zur Finanzierung der 2. Stufe des Stärkungspaktes herangezogen werden. Mit der Solidarumlage soll von 2014 bis 2020 jährlich ein Betrag von 90,8 Mio. € erhoben werden. Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgt als Prozentsatz der überschießenden Steuerkraft nachhaltig abundanter Gemeinden, d. h. solcher Gemeinden, die zweimal in den vier vorangegangenen Jahren abundant waren. Für Rheinbach wäre es also 2016 soweit. Nach einer vorläufigen Einschätzung könnte die Umlage 2016 einen Betrag in der Größenordnung von 80.000 € erreichen. Im Zeitraum 2017 – 2022 sind insgesamt 444.000 € als Umlageaufwand im Haushaltsplanentwurf 2015 eingeplant.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hatte der Landrat mitgeteilt, dass abweichend von der bisherigen Finanzplanung für 2015, die **Kreisumlagesätze** um zusätzliche 0,67 % auf 37,26 % und für 2016 noch einmal um 1,12 % auf 37,45 % steigen **sollte**.

Unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Kreisumlagegrundlagen (Steuerkraft) und des höheren Kreisumlagesatzes für 2015 hätte sich hieraus für Rheinbach im nächsten Jahr ein Anstieg der Kreisumlage um rd. 700.000 € ergeben, wobei ca. 200.000 € auf die Anhebung des Umlagesatzes entfallen wären.

Mit Schreiben vom 18.11.2014 haben die Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises über den Fachverband der Kämmerer Kreisverband Rhein-Sieg eine gemeinsame Stellungnahme zum Kreishaushalt 2015/2016 vorgelegt.

Darin wurde die Forderung formuliert, den beabsichtigten Entwurf des Kreishaushaltes zu überdenken, weitere Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten und den Kreishaushalt 2015 zumindest mit den bereits zum Doppelhaushalt 2013/2014 geplanten Umlagesätzen einzubringen. Das Benehmen nach § 55 Kreisordnung wurde insofern nicht hergestellt.

Im Ergebnis steigt der Kreisumlagesatz für 2015 gegenüber der bisherigen Finanzplanung nicht weiter und verbleibt bei den bisher in der Finanzplanung eingeplanten 36,59 %. Für 2016 wurde der Anstieg vermindert.

Der eingeplante Anstieg des Kreisumlagesatzes von 36,13 % in 2014 auf 36,59 % in 2015 führt (inkl. der Umlage ÖPNV-Mehrbelastung) für 2015

zu einer voraussichtlichen Kreisumlage von rd. 10,6 Mio. € nach rd. 10 Mio. € in 2014.

Die **Grundsteuer B** steigt aufgrund der Anhebung des Hebesatzes und der Entwicklung der Wohnbebauung voraussichtlich um rd. 250.000 €.

Bei der **Gewerbesteuer** steigt der Haushaltsansatz aufgrund des neuen Hebesatzes und der stabilen wirtschaftlichen Lage voraussichtlich um 1,3 Mio. €.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** steigt auch im Zusammenhang mit neuen Schlüsselzahlen um rd. 1,4 Mio. €.

Insgesamt wurden die **Steuererträge** mit rd. 33,5 Mio. € eingeplant.

Die **Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** werden in 2015 mit einem Gesamtbetrag von 11,1 Mio. € veranschlagt, nach 10,8 Mio. € in 2014.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** einschließlich der Beihilfeleistungen steigen gegenüber der Planung für 2014 um rd. 858 T€ auf 13,1 Mio. €

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** steigen um rd. 800 T€ auf rd. 8,5 Mio. €

Die **bilanziellen Abschreibungen** belasten den Ergebnisplan mit rd. 8,5 Mio. €. Ihnen stehen Abschreibungen auf Sonderposten von rd. 3,8 Mio. € gegenüber.

Die **Transferaufwendungen** steigen auf insgesamt rd. 28 Mio. € oder 46,3 % der ordentlichen Aufwendungen.

Die Zinsaufwendungen für Investitionen und Liquiditätskredite betragen voraussichtlich rd. 2,8 Mio. €. Diese werden derzeit beeinflusst durch eine Niedrigzinsphase, bei der nicht vorauszusehen ist, wie lange sie anhält. Zusätzlich müssen für die Finanzplanung rd. 3 Mio. € als Tilgungsleistung ohne Umschuldung berücksichtigt werden.

Insgesamt weist der Ergebnisplan für 2015 eine Unterdeckung von rd. 8,6 Mio. € aus. Damit ergibt sich eine Verschlechterung gegenüber der Planung für das Vorjahr 2014 von rd. 487 T€.

Nun noch ein paar Worte zum **Finanzplan**.

Die im Finanzplan berücksichtigten Einzahlungen zur **Finanzierung von Investitionen** betragen insgesamt rd. 4 Mio. €.

Daneben wurde ein Gesamtbedarf für Investitionskredite von rd. 1,9 Mio. € ermittelt und entsprechend veranschlagt.

Beispiele für die mit diesen Mitteln zu finanzierenden Investitionen sind

- die Erneuerung von Fenstern, Lampen und des Bodens in der Turnhalle des städt. Gymnasiums
- Planungskosten der Gesamtschule
- der Aus- und Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Neukirchen
- Grundsaniierungsmaßnahmen in der Hauptschule
- ein Einsatzleitwagen für die Feuerwehr
- und Kanalsanierungs- und Straßenbaumaßnahmen.

Im Finanzplan resultiert darüber hinaus aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein zusätzlicher Bedarf an **Liquiditätskrediten** von rd. 3,4 Mio. €.

Eine vollständige Darstellung der Verschiebungen von Haushaltsplanansätzen gegenüber der Vorjahresplanung ist im Rahmen einer Haushaltsrede nicht möglich.

Weitere, vertiefende Informationen zu den Ursachen der Finanzkrise und zu den Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes finden Sie im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf.

Wie bereits zu Beginn meiner Rede vorgetragen ist es Rat und Verwaltung 2013 erstmals gelungen ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Mit der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept in 2013 sind Rat und Verwaltung eine Selbstbindung für den Ausgleich der Ergebnisrechnung bis 2021 eingegangen, um den zusätzlichen Restriktionen nach der Verschärfung des sog. „Nothaushaltsrechtes“ durch das Land und den damit drohenden Auflagen entgegenzuwirken.

Der mit dem Haussicherungskonzept genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibungen des Konzeptes verbindlich.

Um dieses Ziel zu erreichen müssen Aufwandssteigerungen, die nicht durch Aufwands- und Standardabsenkungen an anderer Stelle kompensiert werden können, durch höhere Erträge gedeckt werden um den Haushaltsausgleich unverändert in 2021 sicherzustellen.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mussten inzwischen eingetretene zusätzliche Belastungen kompensiert werden, um die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes aufrecht zu erhalten.

Zwar konnte eine formale Genehmigung für 2014 wegen der zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 nicht erteilt werden, obwohl die 1. Fortschreibung die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt hat. Mit der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht wurde aber auch die benötigte Kreditgenehmigung erteilt.

Nun stehen wir vor der Aufgabe das **Haushaltssicherungskonzept im Rahmen der 2. Fortschreibung** wiederum an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes würde ohne zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltssicherung in 2021 ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 1,6 Mio. € entstehen. Als Ergebnis läge damit eine Genehmigungsfähigkeit für das Haushaltssicherungskonzept nicht mehr vor.

Als Folge wäre die im Nothaushaltsrecht zu beachtende Kreditaufnahmegrenze von $\frac{1}{4}$ der letzten genehmigten Kreditaufnahme des Vorjahres überschritten. Die vollständige Umsetzung der Investitionsvorhaben ist daher von der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2015 mit der 2. Fortschreibung des

Haushaltssicherungskonzeptes abhängig. Darüber hinaus käme es zu weiteren Restriktionen.

Ohne Gegenmaßnahmen stände am Ende einer solchen Entwicklung die Überschuldung mit der Pflicht zur Aufstellung eines Sanierungsplanes. Dies gilt es für unser Gemeinwesen zu verhindern.

Um den Ausgleich des Ergebnisplanes bis 2021 weiterhin darstellen zu können, muss ich Ihnen daher im Rahmen der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine zusätzliche jährliche Anhebung der Hebesätze für die **Grundsteuer B und die Gewerbesteuer** vorschlagen.

Für 2015 wurden die Hebesätze bereits in der Hebesatz-Satzung im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2014 beschlossen.

Zwischen 2016 und 2021 berücksichtigt der Entwurf der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B um insgesamt jährlich 30 Punkte bis 2021 (bisher von jährlich 18 Punkten), und für die Gewerbesteuer um insgesamt jährlich 14 Punkte bis 2019 (bisher von jährlich 10 Punkten) und jeweils 6 Punkte in 2020 und 2021 (bisher jährlich 3 Punkte) um weiterhin den Haushaltsausgleich in 2021 darstellen zu können und damit die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zu schaffen.

Weitere Einzelheiten können Sie dem heute vorgelegten Entwurf der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes entnehmen.

Ob es in den Finanzplanungsjahren dazu kommt oder ob ein höherer oder niedrigerer Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen

abhängig, die auch weiterhin eine jährliche Überprüfung der Planungen und weitere Maßnahmen erforderlich machen können.

So wird derzeit über eine Abkühlung der Konjunktur diskutiert und die Prognosen zum Wirtschaftswachstum werden stetig verändert. Wie sich das auf die bisherigen Annahmen für die Entwicklung der Erträge aus Steuern auswirken wird, ist z. Zt. noch nicht absehbar.

Die beschriebenen Entwicklungen geben einen Überblick über die Probleme die die Rückkehr zu einem ausgeglichenen Haushalt erschweren. Wir können in diesem Umfeld nur unsere Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung fortsetzen. Das bedeutet unverändert, sowohl die „Freiwilligen Leistungen“ als auch die Pflichtaufgaben müssen weiterhin stets mit Blick auf Einsparpotentiale aber auch sich daraus ergebenden Wirkungen untersucht werden. Für zusätzliche Maßnahmen und Aufgaben über den Pflicht- und Bestandsrahmen hinaus, stehen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung. Dort wo für die Stadt und ihre Vertreter noch Entscheidungsalternativen bestehen, muss die Haushaltssituation auch weiterhin stets in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Wir sollten über all die anstehenden Herausforderungen nicht die Zuversicht verlieren, dass die enge und gute Zusammenarbeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung das Erreichen des Haushaltsausgleichs bis 2021 möglich machen kann.

Damit komme ich zum Ende meines Vortrages und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Walter Kohlosser